



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

*Ist die Vorratsdatenspeicherung mit dem Grundgesetz
vereinbar?*

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de



Vorratsdatenspeicherung – ja oder nein?

M1: DIE FAKTEN

Wenn von Vorratsdatenspeicherung die Rede ist, dann sind damit Gesetze gemeint, die festlegen, dass Internet- und Telefonanbieter für einen bestimmten Zeitraum die Verbindungsdaten ihrer Nutzer speichern sollen. Dazu gehören Informationen **wie:** „Wer hat mit wem wie lange und von welchem Ort aus telefoniert? Wer hat an wen zu



© www.aboutpixel.com – kellemeister

welcher Zeit eine E-Mail geschrieben? Mit welcher IP-Adresse war man wie lange im Internet?

Mit Hilfe der über die gesamte Bevölkerung gespeicherten Daten können Bewegungsprofile erstellt, geschäftliche Kontakte rekonstruiert und Freundschaftsbeziehungen identifiziert werden. Auch Rückschlüsse auf den Inhalt der Kommunikation, auf persönliche Interessen und die Lebenssituation der Kommunizierenden werden möglich. Die Inhalte von Telefonaten, SMS oder E-Mails werden

allerdings bei der Vorratsdatenspeicherung nicht aufgezeichnet. Die Speicherung der Daten soll der Polizei und den Geheimdiensten bei der Verbrechens- und Terrorismusbekämpfung helfen. Bei den Telekommunikationsanbietern können sie damit Informationen über Verdächtige einholen. Ohne Gesetze zur Vorratsdatenspeicherung würden diese Informationen gar nicht gesammelt bzw. direkt gelöscht und wären damit nicht mehr verfügbar.

Insbesondere seit den Terroranschlägen auf das World Trade Center im September 2001 spielt die Vorratsdatenspeicherung in der öffentlichen Debatte immer wieder eine Rolle. In den USA wurde schon kurz nach den Anschlägen die Befugnisse zur Datenspeicherung und Auswertung stark ausgeweitet. Seit den Enthüllungen Snowdens und dem NSA-Skandal weiß man zudem, dass die US-Geheimdienste auch die Inhalte von Gesprächen und Mails auswerten.

Nach Terroranschlägen in Madrid (2004) und London (2005) verabschiedete die EU 2006 eine Richtlinie, wonach alle Mitgliedsstaaten eine Vorratsdatenspeicherung zwischen 6 und 24 Monaten einführen sollten. Die Bundesregierung erließ 2007 ein entsprechendes Gesetz, das eine Speicherung für 6 Monate festlegte. Um auf die Daten zuzugreifen, brauchten die Behörden eine richterliche Genehmigung. Bis zu diesem Zeitpunkt durften Telekommunikationsanbieter nur die zur Abrechnung erforderlichen Verbindungsdaten speichern. Dazu gehörten ausdrücklich keine Standortdaten, Internetkennungen und Email-Verbindungsdaten. Der Kunde konnte verlangen, dass Abrechnungsdaten mit Rechnungsversand gelöscht werden. Durch die Benutzung von Pauschaltarifen konnte eine Speicherung zudem gänzlich vermieden werden, was etwa für Journalisten und Beratungsstellen enorm wichtig ist. Diese Schutzmechanismen für sensible Informationen wurden durch die Vorratsdatenspeicherung aufgehoben.

Es existieren immer noch immense Aktenberge über die damals Bespitzelten. Trotzdem konnte die Stasi von den heutigen technischen Möglichkeiten nur träumen. Was damals an Informationen mühsam zusammengetragen werden musste, kann heute durch Computer ganz automatisch zusammengetragen und auch analysiert werden. Es gibt freilich einen Unterschied: Wer sich in der DDR regimekritisch äußerte, dem drohte Gefängnis. Die Vorratsdatenspeicherung hingegen soll keine Inhalte umfassen und niemanden in seiner Freiheit einschränken. Aber: Missbrauch ist immer denkbar. Und wer einmal mit der Stasi persönliche Erfahrungen machen musste, wird immer besonders sensibel reagieren, wenn eine Behörde versucht, möglichst viele Informationen zu sammeln. Dass die Ängste vor einem Missbrauch nicht vollkommen unbegründet sind, zeigen verschiedene Beispiele aus der Zeit, als die Vorratsdatenspeicherung erstmalig erlaubt war. So wurden mehrfach Fälle publik, bei denen etwa im Vorfeld erwarteter Demonstrationen die Handyprofile zehntausender Menschen polizeilich untersucht wurden. Die Nutzung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit reichte also bereits aus, um als potentiell verdächtig zu gelten.

M4: DIE THESEN

- Befürworter: Vorratsdatenspeicherung ist nötig, um Terrorismus und Kriminalität zu verhindern. Es dient damit dem Wohl und der Sicherheit der Gesellschaft.
- Gegner: Vorratsdatenspeicherung verstößt gegen das Grundrecht des Einzelnen auf Privatsphäre und gefährdet den verantwortungsvollen Umgang mit sensiblen Daten.

M5: ARGUMENTE: PRO

- Eine Vorratsdatenspeicherung erhöht das Risiko von Missbrauch durch Behörden.
- Eine Vorratsdatenspeicherung ist der erste Schritt zu einer möglichen totalen Überwachung.
- Eine Vorratsdatenspeicherung kann Terrorismus und Gewalt meist nicht verhindern, sondern höchstens im Nachhinein aufklären.
- Inwieweit die Vorratsdatenspeicherung überhaupt die Aufklärungsrate von Verbrechen erhöht, ist umstritten.
- Potentielle Verbrecher und Terroristen werden ohnehin die Vorratsdatenspeicherung umgehen.
- Die Vorratsdatenspeicherung ist ein Eingriff in die Privatsphäre.
- Eine freie Kommunikation und der Schutz der Grundrechte sind in unserer Gesellschaft wichtiger als die Aufklärung einzelner Verbrechen.
- Bisweilen lassen Verbindungsdaten falsche Rückschlüsse über Gesprächsinhalte und Verdächtigungen zu; das Risiko des Generalverdachts ist hoch.

M6: ARGUMENTE: CONTRA

- Verbindungsdaten sind für die Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität unverzichtbar. Das sagt sogar das Bundeskriminalamt und weist Studien, die dagegen sprechen, als unseriös zurück.
- Kommunikationsinhalte werden nicht gespeichert.
- Der Zugriff auf Daten ist nur unter strengen Voraussetzungen möglich.
- Die Speicherdauer wird begrenzt sein.



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

*Ist die Vorratsdatenspeicherung mit dem Grundgesetz
vereinbar?*

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de

